

## **Liefer- und Verkaufsbedingungen**

### **SUN-TECH Mario Mares**

#### **1. Geltungsbereich**

Vertragsgrundlage zwischen SUN-TECH (Mares Mario) und dem Kunden (Käufer) ist der Inhalt des Angebotes bzw. Auftragsbestätigung. Durch dessen Unterfertigung gelten unsere Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen als Vertragsbestandteil.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **2. Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt zu Stande, indem der Käufer Produkte und Leistungen welche in dem von uns abgegebenen Angebot angeführt sind, mündlich oder schriftlich bei SUN-TECH bestellt! Eine schriftliche Auftragsbestätigung kann vom Kunden angefordert werden. Diese Auftragsbestätigung beinhaltet die wesentlichen Bestandteile der Bestellung des Käufers. SUN-TECH behält sich vor, auch nach Zugang der Bestellung oder Auftragsbestätigung eine Bonitätsprüfung durchzuführen und bei einem negativen Ergebnis vom Vertrag zurückzutreten.

Wir behalten uns vor, eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware zu erbringen, für den Fall, dass die bestellte Ware in einem erheblichen Zeitraum nicht verfügbar ist. Können wir die Bestellung nicht ausführen behaltet sich SUN-TECH das Recht zu einem Rücktritt vom Vertrag vor. SUN-TECH wird den Käufer hierüber unverzüglich informieren

#### **3. Preis**

Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung frei am vereinbarten Übernahmeort des Kunden, sofern die Zustellung durch SUN-TECH vereinbart wurde. Gewünschte Sonderverpackung wird zusätzlich verrechnet. Wird eine andere Versandart (Bahn, Post, Spediteur) gewünscht, gehen die Frachtkosten zu Lasten des Kunden. Ist die Montage vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Stemm- und Verputzarbeiten und ohne eventuell erforderliche Aussengerüstung. Die erforderlichen Bohrungen für die Durchführung der Antriebsselemente sind, soweit diese nicht durch Beton, Eisenarmierungen oder sonstige Metallteile erschwert werden, in den Montagepreisen inbegriffen. Bei der Ermittlung der Preise wird davon ausgegangen, dass die Montagearbeiten zusammenhängend (ohne Unterbrechung) durchgeführt werden können. Bauseitig bedingte Montageverzögerungen können von SUN-TECH gesondert verrechnet werden

#### **4. Auftragsbindung**

SUN-TECH steht es frei, die Annahme einer Bestellung binnen drei Wochen schriftlich abzulehnen. Da die Produkte von SUN-TECH nach Maß gefertigt werden, sind Umtausch oder Rücknahme unmöglich. Die Richtigkeit der Maßangaben bei der schriftlichen Bestellung gilt durch die Unterschrift des Kunden als überprüft und bestätigt, sofern die Maßabnahme durch den Kunden erfolgt.

#### **5. Abnahme der Naturmaße**

Der Liefertermin, sofern festgelegt, ist nur dann bindend, wenn die Abnahme der Naturmaße zum vereinbarten Termin ermöglicht wird. Sind anstelle von Naturmaßen Maße aus den vom Kunden bereitgestellten Plänen heranzuziehen, müssen deren Richtigkeit vom Kunden schriftlich bestätigt werden.

#### **6. Lieferzeit**

Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist. Bei Nichteinhaltung eines von SUN-TECH zugesicherten Liefertermins ist der Kunde verpflichtet, schriftlich eine Nachfrist von zumindest vier Wochen zu setzen. Dem Kunden steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn SUN-TECH durch verspätete Lieferung des Erzeugers, durch höhere Gewalt, Streiks oder sonst ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung des Liefertermins verhindert ist. In solchen Fällen beginnt die Nachfrist mit Wegfall des Hindernisses. Über den Rücktritt hinausgehende nachteilige Verzugsfolgen für SUN-TECH sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Kunden ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugeführt wurde.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von SUN-TECH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.

#### **7. Leistungsausführung, Montage**

Der Kunde ist verpflichtet, für das ordnungsmäßige Zusammenwirken aller Werksunternehmer und somit für die technisch sinnvolle Reihenfolge der Arbeiten zu sorgen. Bei Verletzung dieser Pflicht gehen nachteilige Folgen zu Lasten des Kunden. Ausführungstermine sind nur dann bindend, wenn zum vereinbarten Termin die Montagearbeiten begonnen werden können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Stromanschlüsse vorhanden sind.

#### **8. Zahlung/Zahlungsverzug**

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nicht anderes vereinbart. Bei Überschreitung eingeräumter Zahlungsziele ist SUN-TECH berechtigt, Verzugszinsen von 9% p.a. zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, auch Mahnspesen sowie außergerichtliche und vorprozessuale Inkassospesen, z.B. eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros, zu ersetzen. Wird SUN-TECH nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden, wegen anhängiger Exekution fraglich ist, wird der Unternehmer berechtigt, die Ware nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Leistung angemessener Sicherheit auszuliefern. Unabhängig davon ist SUN-TECH in solchen Fällen zur Rechnungslegung vor Lieferung berechtigt. Eine Aufrechnungseinrede kann vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung in einem Zusammenhang mit der Lieferung steht.

## **9. Sicherheiten**

Da unsere Produkte kundenspezifisch maßgefertigt werden, behält sich SUN-TECH vor, unbeschadet seiner Rechte entsprechende Sicherheiten (Anzahlung, Bankgarantie o.ä.) einzufordern.

## **10.) Übergabe und Transport**

Mit der vereinbarten Übergabe oder Absendung geht auch die Gefahr an den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte und montierte Ware abzunehmen, sobald wir ihm die Beendigung der Montage schriftlich oder mündlich angezeigt haben. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Montage keinen einheitlichen Auftrag bilden. Erkennbare Mängel müssen vom Kunden unverzüglich schriftlich gerügt werden. Bei Versand der Ware mit Post, Bahn oder Spediteur übernimmt SUN-TECH keine Transporthaftung. Auch in diesen Fällen müssen dem Transportführer Schäden unverzüglich und nachweislich mitgeteilt werden. Bei Nichtannahme der Ware muss SUN-TECH vom Kunden unverzüglich schriftlich und unter Anführung der Gründe verständigt werden, widrigenfalls ist die Abnahme anzunehmen. Auch bei Inbetriebnahme der von SUN-TECH gelieferten Ware gilt die Übernahme als vollzogen. Bei Nichtannahme der Ware ohne Verschulden von SUN-TECH ist diese berechtigt, die Ware ohne Montagekosten in Rechnung zu stellen.

## **11. Gewährleistung/Garantie**

Für besondere Eigenschaften der gelieferten Ware hat SUN-TECH nur dann einzustehen, wenn eine schriftliche Garantiezusage vorliegt. Schäden, die durch Einfluss von starkem Windzug, Sturm, Fehlbedienung, Schäden in Folge des Einsatzes von textilen Beschattungen bei Regen (Wassersackbildung bzw. Überlastung des Gegenzuges) oder die durch Montagefehler bei Eigenmontagen verursacht werden, fallen nicht unter die Garantiezusage oder die gesetzliche Gewährleistung. Der Kunde ist verpflichtet, SUN-TECH allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 (vierundzwanzig) Monaten, schriftlich bekannt zu geben. SUN-TECH ist berechtigt, Gewährleistungsmängel unentgeltlich innerhalb einer vierwöchigen Frist durch Nachbesserung, Lieferung eines Ersatzteiles oder überhaupt durch eine Ersatzlieferung zu beheben. Im Rahmen der Garantiezusage ersetzt der Unternehmer fehlerhafte Teile durch gleichwertige oder neue. Technisch bedingte Farbabweichungen oder Materialänderungen bleiben vorbehalten. Farbunterschiede können zwischen neuen Teilen und bestehenden, den Umwelteinflüssen ausgesetzten Teilen, vorkommen. Der Kunde ist verpflichtet, die fehlerhafte Ware auf Gefahr und Rechnung von SUN-TECH an das Erzeugerwerk zu übersenden, wenn SUN-TECH dies anordnet. Nur wenn SUN-TECH trotz Kenntnis des Mangels sein Verbesserungsrecht nicht ausübt, steht dem Kunden das Recht zu, Preisminderung oder Vertragsrücktritt geltend zu machen. Werden an der Ware, ohne dass SUN-TECH eine Verbesserungsmöglichkeit geboten worden wäre, Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden selbst oder durch Dritte versucht bzw. durchgeführt, geht der Gewährleistungsanspruch verloren. Geringfügige Farbabweichungen gelten nicht als Mängel. Leichte Faltenbildung bei Markisen und textilen Beschattungen können naturgemäß vorkommen und gelten daher nicht als Mängel. Die Anbringung von Längs – und Quernähten richtet sich entsprechend der technischen Erfordernisse.

## **12. Produkthaftung**

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **13. Rücktrittsrecht**

Dem Kunden steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn die geschäftliche Verbindung nicht von ihm selbst angebahnt wurde, eine Vertragsbesprechung nicht vorausgegangen ist oder der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch auf einem Messestand abgegeben hat. In solchen Fällen hat der Kunde das Recht, binnen einer Woche nach Vertragsabschluss schriftlich eine Rücktrittserklärung an den Unternehmer abzuschicken, wobei diese Frist mit Ausfolgung des Auftrags Scheines zu laufen beginnt. Im Falle eines Rücktritts, einer Kündigung sind wir berechtigt, die bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angefallenen nachweislich entstandenen Kosten sowie einen anteiligen, den Kosten entsprechenden Gewinn zu verlangen.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von SUN-TECH.

Wird die Ware vor Bezahlung verkauft, tritt der Kunde bereits alle ihm aus der weiteren Veräußerung zustehenden Forderungen an SUN-TECH ab. Der Eigentumsvorbehalt geht auch dann nicht verloren, wenn die gelieferte Ware nur teilweise ohne Substanzerstörung entfernt werden kann. Bei Zahlungsverzug ist SUN-TECH berechtigt, die Ware nach Ankündigung abzuholen und ohne weitere Einwilligung von Seiten des Kunden zu demontieren. Eine solche Demontage erfolgt somit nicht eigenmächtig, der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung einer Besitzstörung. Wenn bei der Demontage Schrauben oder Überkonstruktionen entfernt werden müssen, ist SUN-TECH nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder irgendeinen Ersatz zu leisten. Er haftet lediglich für allfällige bei der Demontage neu verursachte Schäden. Der Vertrag wird durch die Warenrücknahme nicht automatisch aufgehoben. Ein der SUN-TECH, nach Warenrücknahme verbliebener Vorteil wird dem Kunden auf den Rechnungsbetrag gutgeschrieben.

#### **15. Sonstiges**

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SUN-TECH. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz der SUN-TECH. Die Unwirksamkeit/Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die übrige Wirksamkeit der Verträge und dieser Geschäftsbedingungen.